

Südbadischer Tischtennis-Verband e.V.



JUGENDORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---------------------------------------|---|
| § 1 | Allgemeines | 2 |
| § 2 | Ziel und Zweck der Jugendarbeit | 2 |
| § 3 | Zuständigkeitsbereich | 2 |
| § 4 | Organe der Jugendarbeit | 2 |
| § 5 | Jugendbeirat | 2 |
| § 6 | Jugendausschuss | 3 |
| § 7 | Ressortleiter Jugendsport der Bezirke | 3 |
| § 8 | Wahlen | 3 |
| § 9 | Jugendsportbetrieb | 4 |
| § 10 | Freigabe von Jugendlichen | 4 |
| § 11 | Schlussbestimmung | 4 |

Anlage: Jugendbestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange des Jugendsports und der außerfachlichen Jugendarbeit im STTV. Als Anlage zur Jugendordnung regeln die Jugendbestimmungen den sportlichen Ablauf.

§ 2 Ziel und Zweck der Jugendarbeit

Mit der Jugendarbeit des Verbandes wird der Zweck verfolgt, junge Menschen an den Tischtennisport heranzuführen und sie darin zu fördern. Ziel der Förderung ist es, die Jugendlichen in den Vereinen des Verbandes sportlich auszubilden, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zur Leistung im sportlichen Sinn anzuregen.

§ 3 Zuständigkeitsbereich

Der Bereich der Jugendarbeit umfasst alle Mädchen und Jungen in den Vereinen des STTV sowie weibliche und männliche Erwachsene, die für eine Funktion in der Jugendarbeit gewählt wurden.

§ 4 Organe der Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit im STTV bestehen folgende Organe:

- Jugendbeirat
- Jugendausschuss

Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, können vom Jugendausschuss für besondere Aufgaben im Jugendbereich Ausschüsse auf Zeit eingesetzt werden.

§ 5 Jugendbeirat

Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Jugendausschusses,
- dem Beauftragten für Schul- und Breitensport sowie
- den Ressortleitern Jugendsport der Bezirke.

Den Vorsitz führt der Vizepräsident Jugendsport des STTV. Der Jugendbeirat tritt einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Ferner ist vom Vizepräsidenten Jugendsport des STTV innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn aus drei Bezirken die jeweiligen Ressortleiter Jugendsport dies verlangen.

Die Ressortleiter Jugendsport der Bezirke haben bei der Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses für je angefangene zehn Vereine jeweils eine Stimme, bei allen übrigen Entscheidungen jedoch nur eine Stimme. Alle übrigen Mitglieder des Jugendbeirates haben eine Stimme.

Zu den Aufgaben gehören u.a.:

- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses (außer dem Vizepräsidenten Jugendsport des STTV und einem Landestrainer).
- Änderung und Auslegung der Jugendordnung (bedürfen der Bestätigung durch den Verbandsbeirat).

- Änderung der Jugendbestimmungen des Einzel- und Mannschaftssports der Jugend, **Regelungen der doppelten/zusätzlichen Spielberechtigung bedürfen aber der Zustimmung des Verbandsbeirates.**
- Beaufsichtigung des Jugendsportbetriebs und Überwachung aller zum Schutz der Jugend erlassenen Bestimmungen.

§ 6 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der Vizepräsident Jugendsport des STTV,
- der stellvertretender Ressortleiter Jugendsport des STTV,
- der Ressortleiter Einzelmeisterschaften,
- der Ressortleiter Mannschaftssport,
- der Ressortleiter Ranglisten

Als weiteres Mitglied wird bei Bedarf hinzugezogen:

- der Beauftragte für Schul- und Breitensport.

Der Ausschuss nimmt eine nähere Aufgabenteilung unter sich vor und kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Tätigkeiten beauftragen. Der stellvertretende Ressortleiter Jugendsport des STTV vertritt den Vizepräsidenten Jugendsport des STTV im Verhinderungsfalle in allen Gremien inner- und außerhalb des Verbandes. Der Ausschuss wird nach Bedarf vom Vizepräsidenten Jugendsport des STTV einberufen.

Der Jugendausschuss ist insbesondere zuständig für:

- Vertretung der Jugendinteressen im STTV, im Tischtennis Baden-Württemberg e.V., im DTTB und in den Jugendorganen der Sportbünde.
- Abwicklung des Jugendsportbetriebes auf Verbandsebene.
- Aufstellung der Jungen- und Mädchen-Ranglisten.
- Freigabe von Jugendlichen.

§ 7 Ressortleiter Jugendsport der Bezirke

Entsprechend der Gliederung des STTV werden in den Bezirken die Ressortleiter Jugendsport gewählt. Sie sind in ihrem Bereich für die Jugendarbeit verantwortlich. Bezirksjugendausschüsse können gebildet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 6 dieser Jugendordnung sinngemäß.

§ 8 Wahlen

Der Jugendbeirat wählt die in § 6 genannten Mitglieder des Jugendausschusses. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre.

Die Ressortleiter Jugendsport der Bezirke und ggf. die weiteren Mitglieder des Bezirksjugendausschusses werden von den Jugendwarten der Vereine ihres Bezirks für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Ressortleiters Jugendsport des Bezirks bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Bezirks.

§ 9 Jugendsportbetrieb

Für den Spielbetrieb ist die Wettspielordnung (WO) des DTTB mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen des STTV maßgebend. Wettkämpfe müssen unter jugendgemäßen Bedingungen ausgetragen werden.

§ 10 Freigabe von Jugendlichen

Für die Freigabe von Jugendlichen gelten grundsätzlich die Voraussetzungen im Abschnitt C der WO des DTTB. Die näheren Bestimmungen für den STTV ergeben sich aus den zugehörigen Ausführungsbestimmungen und den Jugendbestimmungen.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Jugendordnung tritt am 25.05.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 01.05.2016.

Anlage: Jugendbestimmungen